

- den Inhalt des Schriftwechsels zwischen ihr und dem Gericht,
- das Datum der Hemmung des Laufs der Rechtsmittelfrist,
- ein angebliches Mandat für die Zustellung der Verfügungen an ihre vorübergehende Anschrift im Ausland, wo sie sich nicht aufgehalten habe, (statt an ihren Wohnsitz in Belgien),
- ein angebliches Mandat für die Zustellung der Verfügungen an ihre vorübergehende Anschrift in Polen, wo sie sich nicht aufgehalten habe, (statt an ihren Wohnsitz in Belgien),
- das Vorliegen eines Zufalls oder eines Falles höherer Gewalt,
- das Vorliegen eines entschuldbaren Irrtums,
- den Ablauf der Klagefrist

(<sup>1</sup>) Verordnung Nr. 31/EWG, Nr. 11/EAG über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1962, P 45, S. 1385).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am  
9. März 2023 — KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o./Republik Slowenien**

**(Rechtssache C-144/23, KUBERA)**

(2023/C 271/18)

*Verfahrenssprache: Slowenisch*

**Vorlegendes Gericht**

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klagende Partei:* KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o.

*Beklagte Partei:* Republik Slowenien

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 267 Abs. 3 AEUV einer Vorschrift des Zakon o pravnem postopku (Zivilprozessordnung) entgegen, wonach der Vrhovno sodišče (Oberste Gerichtshof) in dem Verfahren, in dem über die Zulassung der Revision entschieden wird, keine Prüfung vornimmt, ob sich aus dem Antrag der Partei, den Gerichtshof der Europäischen Union mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen, eine Verpflichtung des Obersten Gerichtshofs ableitet, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen?

Im Falle der Bejahung der ersten Frage:

2. Ist Art. 47 der Charta in Bezug auf das Erfordernis der Begründung gerichtlicher Entscheidungen dahin auszulegen, dass ein verfahrensrechtlicher Beschluss, mit dem der Antrag einer Partei auf Zulassung einer Revision nach der Zivilprozessordnung abgelehnt wird, eine „gerichtliche Entscheidung“ ist, die die Gründe enthalten muss, warum dem Antrag der Partei, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, in dieser Rechtssache nicht stattzugeben ist?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am  
4. April 2023 — Hauser Weinimport GmbH gegen Freistaat Bayern**

**(Rechtssache C-216/23, Hauser Weinimport)**

(2023/C 271/19)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof